

Bürger für Meckenheim, Max-Planck-Straße 35a, 53340 Meckenheim

**An den**  
**Bürgermeister der Stadt Meckenheim**  
**Herrn Bert Spilles**  
**Bahnhofstr. 25**  
**53340 Meckenheim**

**Fraktionsvorsitzender**

Johannes Steger

Max-Planck-Straße 35a

53340 Meckenheim

Telefon: 02225 – 702564

Email: [steger.bfm@web.de](mailto:steger.bfm@web.de)

14. März 2017

### **Antrag zu den Beratungen des Doppelhaushalts 2017/2018**

Hier: Bereitstellung und Ausweisung der Unterlagen für erhebliche Baumaßnahmen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Spilles,

für die weiteren Haushaltsberatungen bittet die Fraktion Bürger für Meckenheim, **dem Rat die gemäß § 14 Absatz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Darstellung der die künftigen Haushalte belastenden Folgekosten, vorzulegen.**

#### Begründung

Größere kommunale Baumaßnahmen werden sehr oft erst durch erhebliche Zuschüsse des Landes oder Bundes für Kommunen finanzierbar. Die Finanzierung solcher Maßnahmen ist daher zumeist unproblematisch. Anders sieht dies bei den durch solche Maßnahmen entstehenden Folgekosten aus. Die Kommunen müssen den Betrieb und die Unterhaltung sowie die Abschreibungen tragen. Diese Folgekosten belasten die künftigen Haushalte und erschweren damit den Haushaltsausgleich.

Der Verordnungsgeber hat daher verfügt, dass eine Baumaßnahme nur unter Einhaltung der im § 14 Absatz 2 aufgeführten Bedingungen in den Finanzplan aufgenommen werden darf:

#### *§ 14 Absatz 2 Gemeindehaushaltsverordnung*

*„Ermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen im Finanzplan erst veranschlagt werden, wenn Baupläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Gesamtkosten der Maßnahme, getrennt nach Grunderwerb und Herstellungskosten, einschließlich der Einrichtungskosten sowie der Folgekosten ersichtlich sind und denen ein Bauzeitplan beigelegt ist. Die Unterlagen müssen auch die voraussichtlichen Jahresauszahlungen unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter, und die für die Dauer der Nutzung entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen ausweisen.“*

Die Kommune muss sich also vor der Aufnahme einer Baumaßnahme in den Finanzplan darüber klar werden, ob sie in der Lage ist, die künftigen Folgekosten zu tragen.

Im § 10 der vorliegenden Haushaltssatzung wird die Wertgrenze gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO auf 50.000 € festgelegt, nach der Ermächtigungen für Baumaßnahmen im Finanzplan veranschlagt werden dürfen.

Leider ist festzustellen, dass den Unterlagen zum Haushalt die nach dieser Vorschrift notwendigen Unterlagen nicht beiliegen. Damit die im Doppelhaushalt 2017/2018 den in der Haushaltssatzung festgelegten Betrag von 50.000 EURO überschreitenden Baumaßnahmen in den Haushalt aufgenommen werden dürfen, wird die Verwaltung gebeten, diese Unterlagen, insbesondere die jeweilige Ausweisung der künftig jährlich entstehenden Folgekosten, kurzfristig für die weiteren Haushaltsberatungen vorzulegen.

Dabei handelt es sich zum Beispiel um folgende Maßnahmen:

Erhebliche Baumaßnahmen gem. § 14 Abs. 2 GemHVO						
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Verpflichtungs-Ermächtigungen	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020
Oberhalb der festgesetzten Wertgrenze						
1-16-008 Umbau und Neukonzeption Baubetriebshof	50.000	50.000	1.100.000	350.000	750.000	
1-15-007 Sanierung und Neukonzeption KGS Merl	250.000	250.000	250.000	250.000		
1-16-007 Sanierung und Neukonzeption KGS M'heim - Altendorf		200.000		200.000	200.000	
1-13-022 Sanierung und Neukonzeption Schulcampus KAG/GSH				300.000	300.000	
1-13-018 Sanierung Jungholzhalle		320.000				
1-15-002 Neubau Parkpalette Neuer Markt	80.000	100.000		5.000.000	500.000	
1-22-006 Neubau Bachverrohrung und Sanierung Oberdorfstraße			200.000	100.000	400.000	1.200.000

Im Haushalt der Stadt Bornheim findet sich die als Anlage zu einer Baumaßnahme beigefügte Darstellung, die zumindest hinsichtlich der Darstellung der Folgekosten als Muster dienen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Johannes Steger

Anlage

Auszug aus dem Haushalt 2017 der Stadt Bornheim

Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen		Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	VE	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021
<b>5000056 Apostelpfad (Königstr. - Ende Bebaung)</b>									
1	- Einzahlungen aus Investitionszuwendungen				-630.000				
4	- Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten		-1.100.000	-880.000					
6	= Summe Einzahlungen		-1.100.000	-880.000	-630.000				
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken / Gebäuden		95.000	270.000					
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen		650.000	480.000	1.160.000				
12	- Sonstige Investitionsauszahlungen		50.000				32.000		
13	= Summe Auszahlungen		795.000	750.000	1.160.000		32.000		
14	= Saldo: (Einzahlungen / Auszahlungen)		-305.000	-130.000	530.000		32.000		
<b>5.000056 - Apostelpfad</b>									
<b>A. Beschreibung der Maßnahme (Tätigkeiten/Beschaffungen u.ä.)</b> Ausbau Apostelpfad zw. Königstraße und Alfred-Radermacher-Straße									
<b>B. Grund/Ursache für Maßnahme</b> Erhaltung/Erneuerung des Infrastrukturvermögens; Ausbauerfordernis Verkehrssicherheit									
<b>C. Beginn/Ende der Maßnahme</b> 2011 bis 2019									
<b>D. Gesamtkosten (investiv) der Maßnahme</b> 2.000.000 €									
<b>E. Finanzierung der Maßnahme</b> Beiträge nach KAG, Landesmittel (GVFG-Förderung) und Gesamtdeckung Finanzplan									
<b>F. Folgekosten der Maßnahme</b> Für die Straßenunterhaltung (Beleuchtung, Niederschlagswasser, Straßenunterhaltung, Unterhaltung der Grünflächen, Winterdienst und Straßenreinigung) wird ein ermittelter Erfahrungswert von 4,20 € pro Quadratmeter jährlich zugrunde gelegt. Daraus ergibt sich bei einer angenommenen Ausbaufäche von rd. 6.000 m <sup>2</sup> ein jährlicher Unterhaltungsaufwand von 25.200 €.  Abschreibungen p.a. 50.000 € (ND 40 Jahre)  Zinsaufwendungen p.a. 21.100 € (2,11 % des Ø-gebundenen Kapitals)									

